

19.05.2020

Antrag

der Fraktion der AfD

Unabhängigkeit deutscher Gerichte bewahren – Einflussnahme aus und für Brüssel unterbinden!

I. Ausgangslage

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2020 (Az. 2 BvR 859/15, 2 BvR 980/16, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 1651/15) mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm (Public Sector Purchase Programme – PSPP) der Europäischen Zentralbank stattgegeben.

Die Karlsruher Richter urteilten, dass eine anders lautende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs dem nicht entgegenstehe, da „es im Hinblick auf die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der zur Durchführung des PSPP erlassenen Beschlüsse schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar und damit ebenfalls ultra vires ergangen ist.“

Zwar stellte das Gericht ausdrücklich fest, dass „aktuelle finanzielle Hilfsmaßnahmen der Europäischen Union oder der EZB im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Corona-Krise [...] nicht Gegenstand der Entscheidung“ seien. Gleichwohl ist diese Entscheidung angesichts des nochmals deutlich ausgeweiteten Ankaufs im Rahmen des PEPP („Pandemic Emergency Purchase Programme“) von erheblicher Brisanz. So kauft die EZB derzeit etwa Staatsanleihen im Umfang von 6,8 Milliarden Euro täglich.¹

Im zu beurteilenden Fall vermochten die Karlsruher Richter noch keinen Verstoß gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung (Art. 123 Abs. 1 AEUV) festzustellen, da u.a. „Ankäufe nach dem Kapitalschlüssel der nationalen Zentralbanken getätigt werden“, dies ist aber bei den Ankäufen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht mehr der Fall.²

Auch von dem Grundsatz, dass „nur Anleihen von Körperschaften erworben werden, die aufgrund eines Mindestratings Zugang zum Anleihemarkt besitzen“, wird inzwischen abgewichen, und es werden sogenannte „Schrottanleihen“ erworben.³

¹ <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/nach-urteil-des-bundesverfassungsgerichts-rekordkaeufer-der-ezb-16766533.html> - abgerufen am 14. Mai 2020

² Ebenda.

³ <https://boerse.ard.de/anlageformen/anleihen/ezb-nimmt-jetzt-auch-ramschanleihen100.html> – abgerufen am 14. Mai 2020

Das Bundesverfassungsgericht verweist in seinem Urteil jedoch schon auf die erheblichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen des früheren Anleihekaufprogramms (PSPP):

„Das PSPP verbessert die Refinanzierungsbedingungen der Mitgliedstaaten, weil sich diese zu deutlich günstigeren Konditionen Kredite am Kapitalmarkt verschaffen können; es wirkt sich daher erheblich auf die fiskalpolitischen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten aus. Es kann insbesondere dieselbe Wirkung haben wie Finanzhilfen nach Art. 12 ff. des ESM-Vertrags. Umfang und Dauer des PSPP können dazu führen, dass selbst primärrechtskonforme Wirkungen unverhältnismäßig werden. Das PSPP wirkt sich auch auf den Bankensektor aus, indem es risikobehaftete Staatsanleihen in großem Umfang in die Bilanzen des Eurosystems übernimmt, dadurch die wirtschaftliche Situation der Banken verbessert und ihre Bonität erhöht. Zu den Folgen des PSPP gehören zudem ökonomische und soziale Auswirkungen auf nahezu alle Bürgerinnen und Bürger, die etwa als Aktionäre, Mieter, Eigentümer von Immobilien, Sparer und Versicherungsnehmer jedenfalls mittelbar betroffen sind. So ergeben sich etwa für Sparvermögen deutliche Verlustrisiken. Wirtschaftlich an sich nicht mehr lebensfähige Unternehmen bleiben aufgrund des auch durch das PSPP abgesenkten allgemeinen Zinsniveaus weiterhin am Markt. Schließlich begibt sich das Eurosystem mit zunehmender Laufzeit des Programms und steigendem Gesamtvolumen in eine erhöhte Abhängigkeit von der Politik der Mitgliedstaaten, weil es das PSPP immer weniger ohne Gefährdung der Stabilität der Währungsunion beenden und rückabwickeln kann.“

Dies muss umso mehr für das gegenwärtig erheblich ausgeweitete Kaufprogramm im Rahmen der Corona-Krise gelten.

In dieser, von dramatischen ökonomischen Verwerfungen begleiteten, Zeit muss das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Gerichte, aber auch in die Rechtstreue von Institutionen wie der Zentralbank gewahrt bleiben. Die Reaktionen aus der Politik auf das Urteil sind jedoch geeignet, genau das Gegenteil zu bewirken:

- So forderte der deutsche EU-Abgeordnete Sven Giegold (Grüne) in einem Brief an die deutsche EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen (CDU) die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland.⁴ Eine Bitte, der diese offenbar ohne langes Zögern nachzukommen gedenkt.⁵
- Der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses im Bundestag, Norbert Röttgen (CDU), bezeichnete das Urteil als „fatal“⁶, der EU-Abgeordnete Markus Ferber (CSU), warf dem Gericht vor, es habe eine „rote Linie“ überschritten.⁷
- Die frühere Bundesjustizministerin und gegenwärtige EU-Vizeparlamentspräsidentin Katarina Barley (SPD) bewertete das Urteil ebenfalls als „fatal“ und vermisst bei den Karlsruher Verfassungsrichtern den notwendigen „Respekt“.⁸

Eine ganze Reihe von Vertretern der Unionsparteien, der SPD und der Grünen äußerte sich ähnlich. Die offene Richterschelte und der darin manifestierte mangelnde Respekt vor dem

⁴ <https://sven-giegold.de/brief-an-uvdl-zum-bverfg-urteil/> - abgerufen am 14. Mai 2020

⁵ https://www.lz.de/ueberregional/topthemen/22774405_EZB-Urteil-Von-der-Leyen-prueft-Verfahren-gegen-Deutschland.html – abgerufen am 14. Mai 2020

⁶ <https://www.faz.net/2.1652/in-der-union-ist-streit-ueber-das-ezb-urteil-ausgebrochen-16766865.html> – abgerufen am 14. Mai 2020

⁷ Ebenda.

⁸ <https://www.pnp.de/nachrichten/politik/EU-Parlamentsvize-Barley-SPD-Karlsruhe-sollte-Respekt-gegenueber-dem-Europaeischen-Gerichtshof-zeigen-3679066.html> – abgerufen am 14. Mai 2020

Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht stellt einen neuerlichen Tiefpunkt der politischen Kultur in Deutschland dar. Ihm ist auf allen Ebenen entschieden entgegenzutreten.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die Unabhängigkeit aller Gerichte, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, ist essentiell für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung.
2. Es bleibt dem Bundesverfassungsgericht unbenommen zu prüfen, ob Organe der EU ultra vires, also außerhalb ihrer vertraglich festgelegten Kompetenzen, agieren.

III. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag appelliert an alle politischen Verantwortungsträger, die Unabhängigkeit der Justiz zu bewahren.
2. Der Landtag appelliert an die EU-Kommission, von der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 abzusehen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine Einstellung des PEPP („Pandemic Emergency Purchase Programme“) einzusetzen.

Sven W. Tritschler
Markus Wagner
Andreas Keith

und Fraktion